OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950178/2/StB/BS

Datum:
Linz, 29. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des Mag. F P, W, D, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 04.11.2021, GZ: PERS-2011-14424/106-Her, betreffend Festsetzung eines Ruhegenusses nach dem Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 04.11.2021, GZ: PERS-2011-14424/106-Her, wurde der gegen den Mandatsbescheid der bB vom 05.10.2021 erhobenen Vorstellung von Mag. F P (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) nicht Rechnung getragen und der Ruhegenuss ab 01.11.2021 in Höhe von 3.901,75 Euro monatlich brutto festgesetzt. Weiters wurde dem Bf eine Abfindung der Nebengebührenzulage in Höhe von 1.389,50 Euro brutto sowie eine monatliche Kinderbeihilfe in Höhe von 15,00 Euro brutto zuerkannt.

Darüber hinaus wurde der Antrag des Bf bei der Berechnung der Höhe des mit Mandatsbescheid festgesetzten Ruhegenusses jene Fassung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes (Oö. LGG) zugrunde zu legen, welche zum Zeitpunkt der Pragmatisierung des Bf mit 01.07.1987 in Geltung war, als unbegründet abgewiesen.

Begründet wurde dieser Bescheid im Wesentlichen damit, dass der Verwaltungsgerichtshof im seinem Erkenntnis vom 27.06.2013, Zl. 2012/12/0149 ausgesprochen habe, dass sich die Bemessung des Ruhe- bzw. Emeritierungsbezuges nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung bzw. Emeritierung richtet. Es bestehe daher kein Anwartschaftsrecht auf Basis einer früheren Rechtslage, somit könne dem Einwand des Bf, die Berechnung des Ruhegenusses anhand einer früheren Rechtslage (Zeitpunkt der Pragmatisierung) vorzunehmen, nicht gefolgt werden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 30.11.2021 Beschwerde und stellte den Antrag, das Oö. Landesverwaltungsgericht möge dieser stattgeben, den angefochtenen Bescheid zur Gänze aufheben bzw. nach § 28 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) in der Sache selbst entscheiden. Die Beschwerde wurde zusammengefasst mit einem Verstoß gegen das Rechtsstaatlichkeitsprinzip, Verfassungswidrigkeit, Rechtswidrigkeit des Inhalts, unrichtige rechtliche Beurteilung, Verfahrensfehler und Diskriminierung durch die Nichtanwendung von Unionsrecht begründet.

Das dem Bescheid zugrunde gelegte Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz sei gegenüber dem Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 nachteilig. Diese Ungleichbehandlung sei jedoch sachlich nicht gerechtfertigt, verstoße gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz und verletzte das unmittelbar anzuwendende Diskriminierungsverbot gemäß Art. 2 Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000. Angeregt wurde zudem eine Prüfung der angeführten

(gleichheitswidrigen) Regelungen durch den Verfassungsgerichtshof herbeizuführen. Die im Bescheid zitierten Erkenntnisse des VwGH würden des Weiteren die Begründung der bB im angefochtenen Bescheid nicht stützen.

Es liege ein Verstoß gegen das Rechtsstaatlichkeitsprinzip vor, da für den Bf materialrechtlich die Folgen jener Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des Pragmatisierungsbescheides vom 25. Juni 1987 eingetreten seien. Folglich sei die Fassung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes (Oö. LGG). LGBl. Nr.8/1956, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 33/1986, für den angefochtenen Bescheid anzuwenden (Anm.: vermutlich gemeint: Gesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz ergänzt wird (8. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz)). Verwiesen wird dabei auf ein Skriptum über die „Rechte und Pflichten des Beamten“ worin auch das Recht des Beamten auf Ruhegenuss thematisiert werde.

I.3. Dem nunmehr angefochtenen Bescheid ging folgendes, entscheidungsrelevante Behördenverfahren voraus: Mit Antrag vom 02.03.2021 erklärte der Bf gemäß § 108 Oö. Landesbeamtengesetz 1993 seine Versetzung in den Ruhestand zum 01.11.2021 (720. Lebensmonat vollendet und eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 300 Monaten).

I.4. Mit Bescheid der bB vom 05.03.2021, GZ: PERS-2011-14424/91-AIG, wurde der Bf mit Ablauf des 31.10.2021 in den Ruhestand versetzt. Im Hinweis zu diesen Bescheid wurde angeführt, dass über das Ausmaß des ab 01.11.2021 gebührenden Ruhegenusses und der Treueabgeltung gesonderte Erledigungen ergehen würden.

I.5. Mit Dienstrechtsmandat nach § 9 Abs. 1 Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 der bB vom 05.10.2021, GZ: PERS-2011-14424/98-Na, wurde festgestellt, dass dem Bf ab 01.11.2021 ein Ruhegenuss in der Höhe von 3.901,75 Euro monatlich brutto gebühre (Spruchpunkt 1.). Des Weiteren gebühre ihm eine Abfindung der Nebengebührenzulage in der Höhe von 1.389,50 Euro brutto (Spruchpunkt 2.) und eine monatliche Kinderbeihilfe in Höhe von 15,00 Euro brutto (Spruchpunkt 3.).

Gestützt wurde Spruchpunkt 1. auf §§ 3-7 iVm §§ 62b, 62d, 62h und 62j OÖ. Landesbeamten-Pensionsgesetz (Oö. L-PG) und wurde wie folgt begründet:

„Gemäß § 3 des Oö. L-PG gebührt dem Beamten des Ruhestandes ein monatlicher Ruhegenuss, der gemäß § 7 in Verbindung mit § 62b bei einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 10 Jahren 50 v.H. der Ruhegenussbemessungsgrundlage beträgt und sich für jedes weitere ruhegenussfähige Jahr um 2 v.H. und jeden weiteren ruhegenussfähigen Monat um 0,167 v.H. der Ruhegenussbemessungsgrundlage erhöht. Der Ruhegenuss darf die Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht übersteigen.

In Ihrem Fall beträgt die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit 44 Jahre = 100,00 v.H. der Ruhegenussbemessungsgrundlage.

Der Ruhegenuss wird auf der Grundlage der Ruhegenussberechnungsgrundlage und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt. 80 v. H. der Ruhegenussberechnungsgrundlage bilden die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage.
Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monates liegt in dem Sie Ihren 780. Lebensmonat vollendet haben werden, ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage von 80 % um 0,28 Prozentpunkte zu kürzen.
Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

Da in Ihrem Fall 8 Monate zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monates liegen in dem Sie Ihren 780. Lebensmonat vollendet haben werden, wäre die Ruhegenussbemessungsgrundlage um 2,24 Prozentpunkte auf 77,76 % zu kürzen.

Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31.12.1953, aber vor dem 01.01.1960 geboren wurden, reduziert sich dieser Abschlag bei einer Ruhestandsversetzung nach § 108 Abs. 1 des Oö. Landesbeamtengesetzes in Abhängigkeit von der anspruchsrelevanten Gesamtzeit.

Die anspruchsrelevante Gesamtzeit setzt sich zusammen aus der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit, den nachträglich nachgekauften Zeiten und den anrechenbaren Kindererziehungszeiten. Da Sie eine anspruchsrelevante Gesamtzeit von 44 Jahren aufzuweisen haben, reduziert sich die Kürzung Ihrer Ruhegenussbemessungsgrundlage um 80 % auf 0,45 Prozentpunkte, wodurch sich eine Ruhegenussbemessungsgrundlage von 79,55 % ergibt.

Ihr Durchrechnungszeitraum beträgt 173 Monate. Es waren daher die 173 höchsten aufgewerteten Beitragsgrundlagen für die Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage heranzuziehen.

Ihr monatlicher Ruhegenuss errechnet sich daher wie folgt:

Ruhegenussberechnungsgrundlage	4.904,78 Euro
Ruhegenussbemessungsgrundlage (79,55 %)	3.901,75 Euro
Ruhegenuss (100,00 %)	3.901,75 Euro“

Nach Spruchpunkt 2. und 3. erhält der Bf eine Abfindung der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss in Höhe des 70-fachen der errechneten Nebengebührenzulage, das sind 1.389,50 Euro brutto. Und da auch Beamten im Ruhestand zum Ruhegenuss die Kinderbeihilfe nach den für die Beamten des

Dienststandes geltenden Vorschriften zustehe, wurde ausgesprochen, dass dem Bf für ein anspruchsberechtigtes Kind 15,00 Euro monatlich brutto gebühre.

I.6. Mit Schreiben vom 11.10.2021 erhob der Bf das Rechtsmittel der Vorstellung mit der Begründung, dass der Mandatsbescheid rechtswidrig sei:

Das dem Mandatsbescheid zugrunde gelegte Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz sei gegenüber dem Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 gleichheitswidrig, da ältere Mitglieder des Landtages, welche eine Anwartschaft auf Ruhebezug erreicht haben, im alten Pensionssystem belassen wurden. Im gleichen Fall gelte das für einen Landesbeamten nicht. Der Bf sei mit Bescheid vom 25. Juni 1987, GZ: PersR 57560/18-1987/Aich mit allen Rechten und Pflichten eines Beamten zum Rechnungsrevidenten des Landes Oberösterreich ernannt worden. Dieser beinhalte Rechte wie Gehaltsanspruch, Versetzungsschutz, Entlassungsschutz und die pensionsrechtlichen Ansprüche ohne Pensionssicherungsbeitrag.

Mit dem Ansuchen auf Pragmatisierung habe der Bf den Beamtenstatus zum Zeitpunkt der Pragmatisierung wissentlich gewählt und durch die Änderungen des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz sei die Rechtslage der Beamten maßgeblich verschlechtert worden. Gesetzesänderungen können jedoch nach Ansicht des Bf nur ex nunc wirken und nicht in den Regelungsinhalt bestehender rechtskräftiger Bescheide eingreifen. Dabei werde auch das Rechtsstaatlichkeitsprinzip verletzt, da der Pragmatisierungsbescheid eine deutlich vorteilhaftere Berechnung des Versorgungsgenusses ohne Pensionssicherungsbeitrag vorgesehen habe.

Mit dem angefochtenen Mandatsbescheid werde der Bemessung des dem Bf zustehenden Ruhegenusses die derzeit geltende Fassung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung zugrunde gelegt. Da der rechtskräftige Bescheid vom 25. Juni 1987 jedoch den vom Bf beantragten Beamtenstatus zu diesem Zeitpunkt festgelegt habe, sei daher das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz zum Zeitpunkt der Pragmatisierung anzuwenden (zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 33/1986).

Der Bf stellt abschließend den Antrag, dass der Berechnung der Höhe des Ruhegenusses gemäß Spruchpunkt 1. des mit Vorstellung angefochtenen Mandatsbescheides vom 05.10.2021 das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, der Fassung zum Zeitpunkt der Pragmatisierung zu Grunde gelegt werde (zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 33/1986).

I.7. Mit Schreiben der bB vom 15.10.2021 wurde dem Bf im Rahmen des Ermittlungsverfahrens bzw. des Parteiengehörs mitgeteilt, dass gemäß § 3 des Oö. L-PG dem Beamten des Ruhestandes ein monatlicher Ruhegenuss gebühre, der gemäß § 7 in Verbindung mit § 62b bei einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 10 Jahren 50 v.H. der Ruhegenussbemessungsgrundlage beträgt und sich für

jedes weitere ruhegenussfähige Jahr um 2 v.H. und jeden weiteren ruhegenussfähigen Monat um 0,167 v.H. der Ruhegenussbemessungsgrundlage erhöhe. Der Ruhegenuss dürfe die Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht übersteigen.

In Fall des Bf betrage die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit 44 Jahre = 100,00 v.H. der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Der Ruhegenuss werde auf der Grundlage der Ruhegenussberechnungsgrundlage und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt. 80 v. H. der Ruhegenussberechnungsgrundlage bilden die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage. Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monates liegt, in dem der 780. Lebensmonat vollendet wird, sei die Ruhegenussbemessungsgrundlage von 80 % um 0,28 Prozentpunkte zu kürzen. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur festhalte (ua. VwGH vom 22.04.2015, Zl 2014/12/0023), sei für die Frage der Wirksamkeit einer auf Versetzung in den Ruhestand gerichteten Erklärung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Ruhestandsversetzungstermins maßgeblich.

Es werde daher beabsichtigt, dass der vom Bf erhobenen Vorstellung nicht Rechnung getragen und der Ruhegenuss ab 01.11.2021 in Höhe von 3.901,75 Euro monatlich brutto festgesetzt werde. Dem Bf wurde dazu die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

I.8. Mit Email vom 20.10.2021 verwies der Bf auf den Inhalt seiner Vorstellung vom 11.10.2021 und brachte ergänzend vor, dass sich das zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes nicht auf die Festlegung der Höhe des Ruhegenusses beziehe.

I.9. In weiterer Folge erging der unter Pkt. I.1. angeführte und nunmehr angefochtene Bescheid der bB vom 04.11.2021, GZ: PERS-2011-14424/106-Her.

I.10. Mit Vorlageschreiben vom 07.12.2021 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

Beantragt wurde die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, in eventu den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die belangte Behörde zurückzuweisen (Widerspruch). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.11. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, da alle Parteien auf die Durchführung verzichtet haben und die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der gegenständliche Sachverhalt ergibt sich aus dem unter Punkt I. festgestellten Verfahrensgang. Wesentlich dabei sind die mit Bescheid der bB vom 25.06.1987, GZ: PersR 57560/18-1987/Aich, erfolgte Pragmatisierung des Bf und die mit Bescheid der bB vom 05.03.2021, GZ: PERS-2011-14424/91-AIG, erfolgte Versetzung des Bf in den Ruhestand mit Ablauf des 31.10.2021.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 04.11.2021, GZ: PERS-2011-14424/106-Her, wurde der Vorstellung nicht Folge gegeben und der Ruhegenuss ab 01.11.2021 in der Höhe von 3.901,75 Euro monatlich brutto festgesetzt. Weiters wurde eine Abfindung der Nebengebührenzulage in Höhe von 1.389,50 Euro brutto sowie eine monatliche Kinderbeihilfe in Höhe von 15,00 Euro brutto zugesprochen.

II.2. Dieser Sachverhalt an sich wurde auch inhaltlich von den Parteien nicht in Zweifel gezogen, die verschiedenen Ansichten zur Festsetzung des Ruhegenussbezugs nach einer bestimmten Rechtslage sind rein rechtlicher Natur. Die Festsetzung der Abfindung der Nebengebührenzulage und der Kinderbeihilfe wurden vom Bf im Rahmen der Beschwerde nicht angefochten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes (Oö. L-PG), StF: LGBl.Nr. 22/1966 in der aktuellen Fassung lauten:

„ABSCHNITT I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz regelt die Pensionsansprüche der Landesbeamtinnen und Landesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen. (Anm: LGBl.Nr. 143/2005, 76/2021)

(2) Landesbeamte im Sinn dieses Landesgesetzes - im folgenden kurz „Beamte“ genannt - sind die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehenden Bediensteten. Sofern in den einzelnen Bestimmungen keine besondere Regelung getroffen wird, gilt dieses Landesgesetz für Beamte, auf die das Oö. Gehaltsgesetz 2001 (Oö. GG 2001) und für Beamte, auf die das Oö. Landes-Gehaltsgesetz (Oö. LGG) anzuwenden ist. (Anm: LGBl.Nr. 81/2002)
[...]

Anwartschaft
§ 2

(1) Der Beamte erwirbt mit dem Tag des Dienstantrittes Anwartschaft auf Pensionsversorgung für sich und seine Angehörigen, es sei denn, daß er vorher auf die Pensionsversorgung verzichtet hat.
[...]

ABSCHNITT II
RUHEBEZUG

Anspruch auf Ruhebezug
§ 3

(1) Dem Beamten des Ruhestandes gebührt ein monatlicher Ruhegenuß, wenn seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit mindestens 15 Jahre beträgt. (Anm: LGBl. Nr. 65/1995)

(2) Der Ruhegenuss, der Kinderzurechnungsbetrag, die Nebengebührenzulage und die nach diesem Landesgesetz gebührenden Zulagen – ausgenommen die Kinderbeihilfe – bilden zusammen den Ruhebezug der Beamtin oder des Beamten. (Anm: LGBl. Nr. 49/2005, 121/2014) (Anm: LGBl. Nr. 64/1993, 94/1999)

§ 3a
Ruhegenussermittlungsgrundlagen

Der Ruhegenuss wird auf der Grundlage der Ruhegenussberechnungsgrundlage, der Ruhegenussbemessungsgrundlage und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt. (Anm: LGBl. Nr. 94/1999)

§ 4
Ruhegenussberechnungsgrundlage

(1) Die Ruhegenussberechnungsgrundlage ist wie folgt zu ermitteln:

1.Für jeden nach dem 31. Dezember 1979 liegenden Monat der ruhegenussfähigen Landesdienstzeit, für den ein Pensionsbeitrag geleistet wurde (Beitragsmonat), ist die

Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag nach § 40 Oö. GG 2001 bzw. § 22 Oö. LGG als Beitragsgrundlage zu ermitteln. Sonderzahlungen bleiben dabei außer Betracht.

2.Beitragsgrundlagen aus den dem Jahr der Wirksamkeit des Ausscheidens aus dem Dienststand vorangegangenen Jahren sind mit Aufwertungsfaktoren aufzuwerten. Die Landesregierung hat unter Anwendung der §§ 108 Abs. 4 und 108c ASVG die Aufwertungsfaktoren durch Verordnung festzusetzen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

3.(Verfassungsbestimmung) Liegen mindestens 300 Beitragsmonate vor, ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe der 300 höchsten Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2, geteilt durch 300.

4.(Verfassungsbestimmung) Liegen nach Anwendung der Z 1 und 2 weniger als die nach Z 3 zu berücksichtigenden Beitragsmonate vor, ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe aller Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2, geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate. (Anm: LGBl.Nr. 100/2011)

(2) Die jeweils maßgeblichen Beitragsgrundlagen sind dem Beamten mitzuteilen.
[...]

§ 5
Ruhegenussbemessungsgrundlage

(1) 80% der Ruhegenussberechnungsgrundlage bilden die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage.

(2) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem die Beamtin oder der Beamte ihren oder seinen 780. Lebensmonat vollenden wird, ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage um 0,28 Prozentpunkte, im Fall des § 107 oder § 107a Oö. LBG um 0,1667 Prozentpunkte zu kürzen. Liegen zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats, in dem die Beamtin oder der Beamte ihren oder seinen 780. Lebensmonat vollenden wird, mehr als 36 Monate, dann ist im Fall einer Versetzung in den Ruhestand nach § 108 Abs. 1 Oö. LBG ab dem 37. Monat eine zusätzliche Kürzung um 0,07 Prozentpunkte pro Monat vorzunehmen. Das sich aus der Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden. (Anm: LGBl.Nr. 121/2014)
[...]

§ 6
Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit

(1) Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus
1. der ruhegenussfähigen Landesdienstzeit,
2. den angerechneten Ruhegenussvor- und Ruhegenusszwischendienstzeiten,
3. den angerechneten Ruhestandszeiten,
4. den zugerechneten Zeiträumen,

5. den durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder auf Grund solcher Bestimmungen als ruhegenussfähig erklärten Zeiten. (Anm: LGBl. Nr. 143/2005)

(2) Als ruhegenussfähige Landesdienstzeit gilt die Zeit, die der Beamte im bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vom Tag des Dienstantritts bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat, mit Ausnahme der Zeit

1.eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen und
2.eines Karenzurlaubs, sofern nicht landesgesetzlich anderes bestimmt ist.

(3) Eine im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Karenz nach MSchG, Oö. MSchG oder Oö. VKG gilt als ruhegenussfähige Landesdienstzeit. (Anm: LGBl. Nr. 49/2005)

(4) Die ruhegenussfähige Landesdienstzeit ist in vollen Jahren und Monaten auszudrücken; Bruchteile eines Monats bleiben unberücksichtigt. (Anm: LGBl. Nr. 94/1999, 24/2001, 12/2002)

Ausmaß des Ruhegenusses
§ 7

(1) Der Ruhegenuß beträgt bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren 50% der Ruhegenußbemessungsgrundlage und erhöht sich

1. für jedes weitere ruhegenußfähige Dienstjahr um 2% und

2. für jeden restlichen ruhegenußfähigen Dienstmonat um 0,167%

der Ruhegenußbemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden. (Anm: LGBl. Nr. 65/1995)

(2) Der Ruhegenuß darf

1. die Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 5 nicht übersteigen und

2. 40% der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht unterschreiten. (Anm: LGBl. Nr. 83/1996, 94/1999)

§ 41
Auswirkung künftiger Änderungen dieses Landesgesetzes und Pensionsanpassung

(1) Künftige Änderungen dieses Landesgesetzes gelten auch für Personen, die Anspruch auf Leistungen nach diesem Landesgesetz haben.
[...]

ABSCHNITT X
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 62b
Übergangsbestimmungen zum Dienstrechtsänderungsgesetz 1995

(1) Die §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 und 20 Abs. 1 sind auf Beamte, die vor dem 1. Juli 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seit dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienststand oder ihres Todes ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen, sowie deren Hinterbliebene mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die zur Entstehung des Anspruches auf Ruhegenuß erforderliche Gesamtdienstzeit beträgt abweichend von § 3 Abs. 1 zehn Jahre;

2. der Ruhegenuß beträgt abweichend von § 7 Abs. 1 bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von zehn Jahren 50% der Ruhegenußbemessungsgrundlage und erhöht sich

a) für jedes weitere ruhegenußfähige Dienstjahr um 2% und

b) für jeden restlichen ruhegenußfähigen Dienstmonat um 0,167%

der Ruhegenußbemessungsgrundlage; das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden;
[...]

§ 62d
Übergangsbestimmungen zum Oö. Landesbeamten-Pensionsreformgesetz 1999

(1) Auf Beamte, die bis zum 31. Dezember 2002 das 60. Lebensjahr vollenden und deren Hinterbliebene, oder auf Beamte und Hinterbliebene, die am 31. Dezember 2002 Anspruch auf einen Ruhe- oder Versorgungsbezug haben, sowie bei der Bemessung von Versorgungsbezügen nach solchen Ruhebezügen sind § 4, § 5, § 12, § 15 Abs. 3 Z 1, § 15 Abs. 5 Z 1 und § 22, in der am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. (Anm: LGBl. Nr. 81/2002)

[...]

(3) Gebührt ein Ruhebezug oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in den Jahren 2003 bis 2033, sind für den Fall, dass der Beamte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Zahlen „300“ im § 4 Abs. 1 Z 3 durch jene zu ersetzen, die sich unter Berücksichtigung folgender Tabelle und Anwendung der nachstehenden Formel errechnen, wobei das Ergebnis auf volle Monate auf- bzw. abzurunden ist:
[...]

(4) Gebührt ein Ruhebezug oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten der vor 1974 geboren wurde, ab dem Jahr 2003, ist für den Fall,

dass der Beamte das 60. Lebensjahr bereits vollendet hat, die Zahl nach Abs. 3 durch jene zu ersetzen, die sich unter Anwendung der nachstehenden Formel errechnet, wobei das Ergebnis auf volle Monate auf- bzw. abzurunden ist:

Anzahl der Durchrechnungsmonate des Jahres, das dem Jahr voran geht, in dem der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet..
+

Tage des Kalenderjahres vom 1. Jänner bis zum Tag der Vollendung des 60. Lebensjahres
X Veränderungswert
365
(Anm: LGBl.Nr. 121/2014)
[...]

(7) Gebührt ein Ruhebezug oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten der vor 1960 geboren wurde, ab dem Jahr 2003, ist für den Fall, dass der Beamte das 60. Lebensjahr bereits vollendet hat, der Prozentsatz nach Abs. 6 durch jenen zu ersetzen, der sich unter Anwendung nachstehender Formel errechnet, wobei das Ergebnis auf zwei Kommastellen auf- bzw. abzurunden ist:

Prozentsatz des Jahres, in dem der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet.

-

Tage des Kalenderjahres vom 1. Jänner bis zum Tag der Vollendung des 60. Lebensjahres
X Veränderungswert
365 (Anm: LGBl.Nr. 121/2014)

(8) Der Veränderungswert im Sinn des Abs. 7 ist nach nachstehender Formel zu berechnen:

Höhe des Prozentsatzes (nach Abs. 6) des Jahres, in dem der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet.

-

Höhe des Prozentsatzes (nach Abs. 6) des der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Jahres.

(9) Die nach Abs. 6 bis 8 errechneten Prozentsätze gelten jeweils für die gesamte Bemessungsgrundlage gemäß § 13a Abs. 2 sowie für Versorgungsgenüsse nach solchen Ruhegenüssen. Die Abs. 6 bis 8 gelten nicht für Beamte, die vor dem 1. Jänner 2003 das 60. Lebensjahr vollenden. (Anm: LGBl. Nr. 143/2005)

(10) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 121/2014)

(11) § 25a ist nur auf Beamte anzuwenden, deren Ausscheiden aus dem Dienststand nach dem 31. Dezember 2002 wirksam wird.

(12) Der Prozentsatz des besonderen Pensionsbeitrags gemäß § 56 Abs. 3a oder § 57 Abs. 2 beträgt für Beamte, auf die § 62b Abs. 1 nicht anzuwenden ist, 10,25%. (Anm: LGBl. Nr. 81/2002)

(13) Der Prozentsatz des besonderen Pensionsbeitrags gemäß § 56 Abs. 3a oder § 57 Abs. 2 darf für Beamte, die ihr 60. Lebensjahr nach dem 30. November 2019 vollenden werden, 10,25% nicht überschreiten. (Anm: LGBl. Nr. 81/2002) (Anm: LGBl. Nr. 94/1999)

§ 62h
Übergangsbestimmungen zum Oö. Pensionsharmonisierungsgesetz

(1) Für die Bemessung des Ruhegenusses ist die Rechtslage zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand heranzuziehen. Abweichend davon ist für Beamtinnen und Beamte, die mit Wirksamkeit zum 1. Februar 2006 in den Ruhestand versetzt werden, die bis zum 31. Jänner 2006 gültige Rechtslage und auf Beamtinnen und Beamte, deren Versetzung in den Ruhestand nach § 107 Oö. LBG bereits vor dem 1. Februar 2006 eingeleitet worden ist, § 5 in der bis zum Ablauf des 31. Jänner 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

[...]

(3) Für Beamtinnen und Beamte, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des im § 5 Abs. 2 oder im § 9 Abs. 1 angeführten 780. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

[...]
ab 2. November 1955
780.

(4) Pensionsberechnungen anlässlich der Versetzung in den Ruhestand oder der Festsetzung von Versorgungsgenüssen, die vor dem In-Kraft-Treten des Oö. Pensionsharmonisierungsgesetzes durchgeführt wurden, bleiben unberührt. (Anm: LGBl. Nr. 143/2005)

§ 62j
Sonderbestimmungen für Langzeitbeschäftigte

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die bis einschließlich 31. Dezember 1953 geboren wurden, reduziert sich der Abschlag nach § 5 Abs. 2 bei einer Ruhestandsversetzung nach § 108 Abs. 1 Oö. LBG, die ab dem 1. Juli 2009 erstmals wirksam wird, in Abhängigkeit von der anspruchsrelevanten Gesamtzeit, wobei Bruchteile von Jahren unberücksichtigt bleiben, um folgendes prozentuelle Ausmaß:

anspruchsrelevante Gesamtzeit prozentuelle Kürzung
[...]

44 Jahre 80
Das sich aus der Kürzung ergebende Prozentausmaß der Abschläge nach § 5 Abs. 2 ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(1a) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1953, aber vor dem 1. Jänner 1960 geboren wurden, reduziert sich der Abschlag nach § 5 Abs. 2 bei einer Ruhestandsversetzung nach § 108 Abs. 1 Oö. LBG in Abhängigkeit von der in vollen Jahren gerechneten anspruchsrelevanten Gesamtzeit um das aus Abs. 1 ersichtliche und entsprechend zu rundende prozentuelle Ausmaß, wobei für die nachstehenden Geburtsjahrgänge zusätzlich nachfolgendes Mindestausmaß an anspruchsrelevanter Gesamtzeit erforderlich ist:

Geburtsjahrgang	Mindestausmaß der anspruchsrelevanten Gesamtzeit
[...]	
1957	44 Jahre
[...]	

Die Abs. 2, 4, 5 und 6 gelten sinngemäß. (Anm: LGBl.Nr. 100/2011)

(2) Die anspruchsrelevante Gesamtzeit nach Abs. 1 setzt sich zusammen aus der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit, den nachträglich nachgekauften Zeiten nach Abs. 3, den anrechenbaren Kindererziehungszeiten nach Abs. 5, sowie den rückerstatteten Zeiten nach Abs. 4.
[...]“

III.2. § 108 Abs. 1 Oö. Landesbeamtengesetz 1993 (Oö. LBG), StF: LGBl.Nr. 11/1994, in der aktuell geltenden Fassung sieht vor, dass die Beamtin oder der Beamte durch schriftliche Erklärung ihre oder seine Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken kann, in dem sie oder er ihren oder seinen 720. Lebensmonat vollendet, wenn sie oder er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 300 Monaten aufweist. Die Rechtswirksamkeit der Erklärung richtet sich nach jener Rechtslage, die zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die Beamtin oder der Beamte den für die Wirksamkeit der Erklärung vorgesehenen Lebensmonat vollendet.

III.3. Zunächst ist festzuhalten, dass der Bf in seiner Beschwerde die im Dienstrechtsmandat vorgenommene Berechnung an sich nicht in Frage gestellt bzw. angezweifelt hat. Diese geschah auch – soweit ersichtlich – unter Anwendung der entsprechenden Übergangsbestimmungen nach §§ 62ff Oö. L-PG, womit diese Berechnung vom erkennenden Gericht nicht weiter thematisiert wird. Die Ergebnisse der Berechnungen zum Ruhegenuss und zur Abfindung der Nebengebührenzulage wurden auch inhaltsgleich vom Mandatsbescheid in den angefochtenen Vorstellungsbescheid übernommen.

III.4. Nach der oben unter Punkt III.2. zitierten Bestimmung des Oö. LBG richtet sich Rechtswirksamkeit der Erklärung zur Versetzung in den Ruhestand nach jener Rechtslage, die zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem der Beamte den für die Wirksamkeit der Erklärung vorgesehenen Lebensmonat vollendet. Aus Sicht des erkennenden Gerichts kann nichts Anderes für die Berechnung des Ruhegenusses und ähnlich gelagerter Ansprüche im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand gelten. Dabei sind jedoch die vorliegenden Übergangsbestimmungen nach §§ 60ff des Oö. L-PG heranzuziehen bzw. anzuwenden. Dabei sind insbesondere die §§ 62b, 62d, 62h, 62j leg. cit. für den vorliegenden Fall beachtlich, denn diese beziehen sich auf das Dienstrechtsänderungsgesetz 1995, das Oö. Landesbeamten-Pensionsreformgesetz 1999, das Oö. Pensionsharmonisierungsgesetz und sehen darüber hinaus auch Sonderbestimmungen für Langzeitbeschäftigte vor.

Beispielsweise liegen diesen Übergangsbestimmungen (§ 62d; Oö. Landesbeamten-Pensionsreformgesetz 1999, LGBl.Nr. 94/1999 (GP XXV RV 502/1999 AB 615/1999 LT 20) laut dem Ausschussbericht folgende Überlegungen zugrunde:

Auf Grund der demographischen Entwicklung, der längeren Lebenserwartung und des tendenziell sinkenden Pensionsantrittsalters bedürfen die bestehenden Pensionssysteme einer Reform, um auch den künftig aus dem Arbeitsprozess ausscheidenden Berufstätigen und deren Hinterbliebenen eine angemessene Pensionsversorgung garantieren zu können. Dies gilt auch für das Pensionsrecht des öffentlichen Dienstes. Für alle Maßnahmen, die eine spürbare Absenkung der zukünftig zu erwartenden Pension nach sich ziehen, sind aus Gründen des Vertrauensschutzes ausreichende Übergangsregelungen vorgesehen.

Demnach bauen diese Regelungen erstens auf ausreichenden Begründungen auf und sehen zweitens zur Wahrung des Vertrauensschutzes langfristige Übergangs- bzw. Inkrafttretensbestimmungen vor. Der Verfassungsgerichtshof hat in mehreren Erkenntnissen diesbezüglich ausgesprochen, dass derartige Regelungen zur Pensions- bzw. Ruhegenussanpassung keine Verletzung des Vertrauensschutzes darstellen. Solche Regelungen seien im Hinblick auf die angestrebte Konsolidierung des Staatshaushaltes und die Harmonisierung der Pensionssysteme im öffentlichen Interesse gelegen (ua. VfGH 27.09.2014, B113/2014, VfGH 27.06.2003, G300/02 ua.).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes genießt das bloße Vertrauen auf den unveränderten Fortbestand der gegebenen Rechtslage als solches auch keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz (vgl. VfSlg. 11.368/1987, 13.461/1993, 13.657/1993). Dem Gesetzgeber steht dabei auf dem Gebiet des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechts ein verhältnismäßig weiter Gestaltungsspielraum offen. Er ist lediglich gehalten, das Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht derart zu gestalten, dass es im Großen und Ganzen in einem

angemessenen Verhältnis zu den dem Beamten obliegenden Pflichten steht. Es steht dem Gesetzgeber somit jedenfalls frei, die Rechtslage für die Zukunft anders und auch für die Normunterworfenen ungünstiger zu gestalten.

Zudem hat der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung (vgl. va. VfSlg. 11.665/1988, 14.846/1997 und 15.269/1998) dargetan, dass keine Verfassungsvorschrift den Schutz erworbener Rechtspositionen vor immer gewährleistet, sodass es im Prinzip in den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers fällt, eine einmal geschaffene Rechtsposition auch zu Lasten des Betroffenen zu verändern. In dieser Rechtsprechung kommt jedoch auch zum Ausdruck, dass die Aufhebung oder Abänderung von Rechten, die der Gesetzgeber zunächst eingeräumt hat, sachlich begründet sein muss. Weiters wird darin die Auffassung vertreten, dass auch Eingriffe in bestehende Rechtspositionen, die an sich sachlich gerechtfertigt sind, nicht die Minderung erworbener Rechte jedweder Art und in jedweder Intensität sachlich begründen können (s. va. VfSlg. 11.309/1987). Dabei hat der Verfassungsgerichtshof auch zum Ausdruck gebracht, dass der Gesetzgeber den Gleichheitssatz dann verletzt, wenn er bei Änderung der Rechtslage plötzlich - ohne entsprechende Übergangsregelung - und intensiv in erworbene Rechtspositionen eingreift, wobei diesem - aus dem Gleichheitssatz erfließenden - Vertrauensschutz (s. dazu va. VfSlg. 11.288/1987) gerade im Pensionsrecht besondere Bedeutung zukommt (s. dazu va. VfSlg. 12.568/1990, 14.090/1995).

Die der Entscheidung der bB zugrunde liegenden Rechtnormen sind aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich entsprechend sachlich begründet und sehen auch entsprechende Übergangsbestimmungen vor. Diese erscheinen verfassungskonform und sind demzufolge nicht weiter in Zweifel zu ziehen. Durch den angefochtenen Bescheid und den zugrunde liegenden Rechtsnormen ergibt sich somit kein verfassungswidriger Eingriff in erworbene Rechtspositionen des Bf bzw. wurden die entsprechenden Übergangsbestimmungen hierbei rechtsrichtig angewendet.

III.5. Auch mit dem Einwand der Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz und dem Verstoß gegen die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf zeigt der Bf keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids auf:

III.5.1. Es kann dem Grunde nach keine sachlich nicht gerechtfertigte bzw. begründbare Ungleichbehandlung zw. Politikern und Beamten erblickt werden. Das erkennende Gericht vertritt dazu die Auffassung, dass es sich dabei um unterschiedliche arbeitstechnische und -rechtliche Stellungen und Sachverhalte handelt, die inhaltlich nicht vergleichbar sind. Es muss daher grundsätzlich dem diesbezüglichen Gesetzgeber die Möglichkeit offen stehen, diese Sachverhalte

auch differenziert regeln zu können. Somit liegt dem Grunde nach kein Verstoß gegen den verfassungsrechtlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatz vor, da es nicht von vorne herein als unsachlich zu qualifizieren ist, wenn Unterschiede zwischen dem Pensionssystem der Beamten und anderen Pensionssystemen geschaffen werden.

III.5.2. Die zitierte Richtlinie 2000/78/EG kommt aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich im vorliegenden Sachverhalt nicht zur Anwendung, da gar kein Anwendungsfall nach Artikel 1 und 2 vorliegt.

Zweck dieser Richtlinie nach Artikel 1 ist die Schaffung eines allgemeinen Rahmens zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten. Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Gleichbehandlungsgrundsatz“, dass es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe geben darf (Artikel 2). Im vorliegenden Sachverhalt liegt jedoch kein Anwendungsfall vor, da kein Grund einer unmittelbaren od. mittelbaren Diskriminierung im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie (Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder der sexuellen Ausrichtung) vorliegt.

Darüber hinaus entfalten diese Bestimmungen dementsprechend auch keine unmittelbare Anwendung bzw. sind die innerstattlichen Regelungen auch nicht richtlinienkonform auszulegen.

III.6. Der Pragmatisierungsbescheid vom 25.06.1987 kann weiters keinerlei Bindungswirkung bzgl. eines zustehenden Ruhegenusses entfalten. Zum einen regelt dieser Bescheid die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich. Er beinhaltete aber keinen Abspruch über einen etwaigen zukünftigen Ruhegenuss und er konnte jedoch bereits aus grundsätzlichen Überlegungen keinen derartigen Abspruch über einen Sachverhalt, der hierbei rund 34 Jahre in der Zukunft liegt, rechtsgültig tätigen. Es ist zu jenem Zeitpunkt aus berechnungstechnischer Hinsicht noch gar nicht gesichert, welche Eventualitäten (Dauer des Dienstverhältnisses, Karenzierungen, Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand, usw.) dabei zu berücksichtigen sind. Schon alleine deshalb scheidet eine Bezugnahme auf den Zeitpunkt der Pragmatisierung aus.

Zum anderen bleibt während dieser Zeitspanne auch der zur VfGH-Judikatur dargestellte Gestaltungsspielraum zu Gunsten des jeweiligen Gesetzgebers offen, wonach dieser – unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes, usw. – anderweitige, eventuell nachteilige Regelungen mit den erforderlichen Übergangsbestimmungen treffen kann.

Auch die Aufstellung über die Rechte und Pflichten des Beamten, welche dem Bf im Rahmen des Verfahrens zur Pragmatisierung zur Kenntnis gebracht wurde, kann die dahingehende Rechtsansicht des Bf nicht stützen. Schon der Untertitel verweist darauf, dass es sich dabei um bloße „Hinweise aus Anlass der Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis“ handelt. Die darin enthaltenen Informationen können keinerlei Bindungswirkung auslösen. Es liegt auch diesbezüglich keine Verletzung des Vertrauensschutzes, der den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit belasten könnte, vor.

III.7. Ein Beamte erwirbt zunächst mit dem Tag des Dienstantrittes Anwartschaft auf Pensionsversorgung durch einen entsprechenden Ruhegenuss für sich (§ 2 Oö. L-PG). Der Anspruch auf eine individuell festgesetzte Leistung nach diesem Landesgesetz kann alleine aus grundsätzlichen, rechtspraktischen Überlegungen jedoch erst in jenem Zeitpunkt entstehen, in dem alle normierten Voraussetzungen erfüllt sind. Das bedeutet der Anspruch auf Ruhegenuss entsteht bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen mit dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienststand (im vorliegenden Fall mit Wirksamwerden der Versetzung in den Ruhestand). An diesem Stichtag knüpfen auch die rechtlichen Regelungen an, demzufolge sind die am Stichtag geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen (unter ev. Mitanwendung von Übergangsbestimmungen) für den Ruhegenussbezug und dessen Berechnung maßgeblich.

Auch der Verwaltungsgerichthof hat in seinem Erkenntnis vom 27.06.2013, 2012/12/0149, ausdrücklich festgehalten, dass sich die Bemessung des Ruhe- bzw. Emeritierungsbezuges nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung richtet und daher kein Anwartschaftsrecht auf der Basis einer bestimmten früheren Rechtslage besteht. An dieser Feststellung ist auch durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – entgegen den Ausführungen in der Beschwerde – hierzu nichts entgegenzusetzen.

In § 41 Abs. 1 Oö. L-PG wird weiters normiert, dass künftige Änderungen dieses Landesgesetzes auch für Personen gelten, die Anspruch auf Leistungen nach diesem Landesgesetz haben. Erst recht muss dies für Personen gelten, die noch gar keine Leistung nach diesem Landesgesetz beziehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung weder von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu

beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Der VwGH hat hinreichend in den zitierten Erkenntnissen klargestellt, dass es keinerlei Rechte einer Person am Fortbestand einer Rechtslage gibt und dass sich die Bemessung von ruhegenuss- bzw. pensionsrechtlichen Ansprüchen immer nach dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand bzw. der Pensionierung richtet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha